



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 499/21

vom
8. Februar 2022
in der Strafsache
gegen

wegen Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. Februar 2022 gemäß § 349 Abs. 2, § 354 Abs. 1 analog StPO einstimmig beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 7. Oktober 2021 wird verworfen; jedoch wird das vorgenannte Urteil im Schuldspruch aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen dahin berichtigt, dass der Angeklagte wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 31 Fällen verurteilt ist.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Berg

Wimmer

Paul

Anstötz

Voigt

Vorinstanz:

Landgericht Kleve, 07.10.2021 - 120 KLS - 204 Js 105/21 - 23/21

ECLI:DE:BGH:2022:080222B3STR499.21.0